

Der Gemeinderat beschließt folgende Änderung der Entschädigungssatzung:

Änderung der Satzung der Gemeinde Dossenheim über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit vom 21.02.2017.

Aufgrund der §§ 4 und 19 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.07.2000 (GBl. S. 581, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Artikel 7 der Verordnung vom 23. Februar 2017 (GBl. S. 99, 100), hat der Gemeinderat der Gemeinde Dossenheim am 25.07.2017 folgende Änderung beschlossen:

Artikel 1

§ 1 erhält folgende Fassung:

§ 1

- (1) Es erhalten anstelle des Ersatzes ihrer Auslagen und des entgangenen Arbeitsverdienstes:
1. die Mitglieder des Gemeinderats für ihre Tätigkeit im Gemeinderat eine Monatspauschale von 150,00 €
 2. die ehrenamtlichen Stellvertreter des Bürgermeisters während ihrer
a) Vertretungstätigkeit für jeden Kalendertag 77,00 €
b) Vertretungstätigkeit mit kurzzeitiger Inanspruchnahme 31,00 €
 3. die sonstigen ehrenamtlich tätigen Bürger für die Teilnahme an Ausschusssitzungen, Besichtigungen usw. pro Sitzung bzw. Besichtigung 31,00 €
 4. die ehrenamtlich tätigen Bürger bei gesetzlichen Wahlen je Wahltag unberührt der gesetzlich festgelegten Entschädigungssätze
 1. Bundestagswahlen, Landtagswahlen, Europawahlen, Bürgermeisterwahlen, Volksabstimmungen, Bürgerentscheide 35,00 €
 2. Kommunalwahlen ohne Bürgermeisterwahlen und mehrere gleichzeitig stattfindende Wahlen 60,00 €

Artikel 2

Die Änderung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt:

Dossenheim, den 25.07.2017

gez.

Hans Lorenz

Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund der Gemeindeordnung erlassener Vorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung ist gem. § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung BW unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung dieser Satzung geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Wer die Jahresfrist ohne tätig zu werden verstreichen lässt, kann eine etwaige Verletzung gleichwohl auch später geltend machen, wenn

- die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind oder
- der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 Gemeindeordnung BW wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder
- vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder ein Dritter die Verfahrensverletzung gerügt hat.